

Anhebung der Pensionsaltersgrenzen

Gesetz verabschiedet und verkündet

Keine Verbesserung des Kindererziehungszuschlags, keine abschlagsfreie Pension mit 63 nach 45 Dienstjahren, keine weiteren Abmilderungen für schwerbehinderte Beamte

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 27. Mai 2015 den Entwurf des Neunten Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Anhebung der Pensionsaltersgrenzen; Drucksache 16/4505) abschließend beraten und mit den Stimmen der Regierungsfractionen verabschiedet.

CDU-Änderungsantrag abgeschmettert

Die CDU-Landtagsfraktion hatte zur Plenarsitzung einen Änderungsantrag vorgelegt (Drucksache 16/5080), der im Plenum abgelehnt wurde.

Hauptargument gegen den Änderungsantrag war, dass die dort enthaltenen Vorschläge im Landeshaushalt nicht darstellbar seien.

Der Regierungsentwurf ist folglich in seiner ursprünglichen Form verabschiedet worden.

Der CDU-Änderungsantrag orientierte sich an der Gesetzeslage im Freistaat Bayern, sofern es um die Übertragung der sogenannten „Mütterrente“ für vor 1992 geborene Kinder aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung auf das rheinland-pfälzische Beamtenversorgungsrecht ging. Außerdem enthielt der Vorschlag noch Konkretisierungen zu Vordienstzeiten kommunaler

Wahlbeamter und für das Ehrensoldgesetz.

Damit hat nur die Oppositionsfraction ihre Ankündigung aus dem Anhörungsverfahren wahr gemacht durch die Vorlage eines eigenen Änderungsantrags (vgl. „durchblick“ 4/2015, Seite 6).

Es ist bedauerlich, dass der Landtag die fundierten und umfangreichen Änderungs- und Ergänzungswünsche des dbb rheinland-pfalz zum Gesetzentwurf nicht in Betracht gezogen hat, obwohl die Hauptkritikpunkte über das Anhörungsverfahren vor dem Innenausschuss des Landtages hinaus auch in den Fraktionen wiederholt vorgetragen worden sind.

MEV



Koalition legt nur Entschließung zum Gesundheitsmanagement vor

Die Regierungsfractionen haben einen Entschließungsantrag vorgelegt unter dem Titel „Gesundheitsmanagement in der öffentlichen Verwaltung stärken – Grundlage für längere Lebensarbeitszeit schaffen“ (Drucksache 16/5069). Gleichsam als „Ausgleich“ für die Heraufsetzung der Pensionsaltersgrenzen wird damit die Notwendigkeit eines strategischen Gesundheitsmanagements in der Landesverwaltung betont. Die Oppositionsfraction hat diesen Entschließungsantrag nicht mitgetragen, da er aus ihrer Sicht nur Selbstverständlichkeiten enthält.

GVBl. Nr. 6/2015 vom 24. Juni 2015, Seite 90

Die Veröffentlichung des Gesetzes erfolgte am 24. Juni 2015 (GVBl. Seite 90), die meisten Bestimmungen des Gesetzes gelten also ab dem 25. Juni 2015.

Kerninhalte

- allgemeine Altersgrenze 67

Die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren für Beamte wird ab 1. Januar 2016 bis 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1951. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bildet für den Jahrgang 1964 das 67. Lebensjahr die Altersgrenze.

- Lehrkräfte-Altersgrenze

Als Altersgrenze für Lehrkräfte gilt das Ende des Schuljahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Es gibt hier eine Übergangsregelung für die vor dem 1. Dezember 1952 geborenen Lehrkräfte.

- (Alters-)Teilzeit/Beurlaubung

Für diejenigen, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Altersteilzeit, Teilzeitbeschäftigung bis zum Beginn des Ruhestandes oder Altersurlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt wurde, gilt die bisherige Regelaltersgrenze fort mit „altem“ Versorgungsabschluss.

- allgemeine Antragsaltersgrenze 63

Die allgemeine Antragsaltersgrenze von 63 Jahren bleibt unverändert. Der Abstand zur Regelaltersgrenze wächst da-

mit von zwei auf vier Jahre und damit auch der maximale Versorgungsabschlag (neu: 4 Jahre x 3,6 Prozent = 14,4 Prozent).

- Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung 61

Die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31. Dezember 1955 geboren sind, wird in Stufen ab dem Jahrgang 1956 auf das vollendete 61. Lebensjahr angehoben. Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1960 Geborenen liegt sodann bei 61 Jahren.

- abschlagsfreier Ruhestand bei Schwerbehinderung

Die für schwerbehinderte Menschen geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt wird von 63 auf 65 Jahre angehoben. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt 14,4 Prozent.

- abschlagsfreier Ruhestand bei Dienstunfähigkeit (nicht: Dienstunfall)

Für die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten gilt für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt die Altersgrenze von 65 Jahren. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent.

- Ausnahmeregelung: Abschlagsfreiheit mit 65 und 45 Dienstjahren

Beamte können entgegen den bisherigen Regelungen dann noch ohne Versorgungsabschläge vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehalt-/berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt haben.

Beamte können dann vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit ohne Versorgungsabschläge in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehalt-/berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt haben.

Relevant sind in beiden Fällen Zeiten, die entweder als (Beamten-)Wehrdienst-, Zivildienst- sowie Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ruhegehaltfähig sind oder als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt sind (so weit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand) oder zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können (Zeiten der Pflege) oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes dem Beamten zuzuordnen sind.

- Übergangsregelung für Jahrgang 1952 (allgemein)

Beamte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, können auf ihren Antrag hin noch nach der alten Altersgrenzenregelung — mit vollendetem 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschläge — in den Ruhestand treten. Für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 1953 geboren sind, ist die stufenweise Anhebung des für die gesetzliche Altersgrenze maßgeblichen Lebensalters vorgesehen.

- Übergangsregelung für Jahrgang 1955 (schwerbehindert)

Schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1. Januar 1956 geboren sind, können auf ihren An-

trag hin noch nach den alten Altersgrenzenregelungen — mit vollendetem 63. Lebensjahr ohne Versorgungsabschläge — in den Ruhestand treten. Für diejenigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, ist die stufenweise Anhebung des für einen abschlagsfreien Ruhestand maßgeblichen Lebensalters vorgesehen.

- FALTER-Arbeitszeitmodell

Das FALTER-Arbeitszeitmodell zur Teilverrentung wird in das Versorgungsrecht überführt. Im Rahmen dieses Arbeitszeitmodells kann innerhalb eines maximal vierjährigen Zeitraums eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt werden. Das FALTER-Arbeitszeitmodell kann frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze in Anspruch genommen werden und muss spätestens zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze enden. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Diese Form der Teilzeitbeschäftigung steht zunächst bis zum 31. Dezember 2028 zur Verfügung.

Bei Inanspruchnahme des FALTER-Arbeitszeitmodells erhalten Beamtinnen und Beamte neben ihren Teilzeitbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen nicht um einen Versorgungsabschlag geminderten Ruhegehalts, welches bei einer Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde.

- freiwilliges Hinausschieben des Ruhestands

Es gibt einen Rechtsanspruch auf das Hinausschieben des

Eintritts in den Ruhestand, der es erlaubt, die nachteiligen Auswirkungen einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung auf die Länge der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und damit die Höhe des Ruhegehalts — zumindest teilweise — auszugleichen.

- Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wird umgestellt auf einen Zuschlagsgrundbetrag in Höhe von 150 Euro und einen Erhöhungsbetrag von zehn Prozent der Differenz aus den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.

- Sonstiges

Polizei-, Strafvollzugs- und -werkdienst- sowie Feuerwehraltersgrenzen bleiben unverändert. Der versorgungsrechtliche Ausgleichsbetrag für besondere Altersgrenzen im Vollzugsdienst für am 1. Januar 2016 vorhandene Beamte wird in der bis zum Ablauf des Jahres 2015 geltenden Fassung bezahlt. Bei ab 2016 neu eingestellten Vollzugsbeamtinnen und -beamten mit besonderen Altersgrenzen entfällt der Ausgleichsbetrag.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Mindestdienstzeiten, die berufliche Entwicklungsschritte reglementieren, führt zu einer Bestimmung, laut der die bisher für eine Zulassung zur Fortbildungsqualifizierung fixierten Mindestvoraussetzungen (Dienstzeit von zehn Jahren oder Innehaben eines Amtes der Besoldungsgruppe 5, 8 oder 12 der Besoldungsordnung A) zugunsten einer Selbstregulierung im Auswahlverfahren entfallen.

Es wird ein Altersgeld für kommunale Wahlbeamte eingeführt. ■

Bundesweit für Sie da: Mit Direktbank und wachsendem Filialnetz.

Für uns: der Abruf-Dispokredit¹⁾

¹⁾ Voraussetzung: Bezügekonto, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied

²⁾ Kondition freibleibend, effektiver Jahreszins 7,18 %

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel den flexiblen Abruf-Dispokredit¹⁾.

• **6,99 % Sollzinssatz (veränderlich) p. a.²⁾**

Beispiel: Nettodarlehensbetrag: 10.000,- Euro; Laufzeit: 12 Monate; Sollzinssatz (veränderlich): 6,99 % p. a.; **Effektiver Jahreszins: 7,18 %**

Den günstigsten Abruf-Dispokredit bieten wir Ihnen in Abhängigkeit Ihrer Bonität bis zu einem Nettodarlehensbetrag in Höhe von 75.000,- Euro und für eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren an (Verlängerung möglich).

Mehr Informationen? Gerne!

Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei)
oder www.bezuegekonto.de

 **dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah

BB  **Bank**

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Bezügeanpassung 2015

Abschlagszahlungen im August

Anpassungsgesetz im Juli im Landtag

Der Ministerrat hat am 23. Juni 2015 den Gesetzentwurf beschlossen, der die Anpassung der Besoldung für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger an die Angestellten-Tarifgehälter rückwirkend zum 1. März 2015 regelt.

Der Gesetzentwurf wird wohl noch im Juli im Landtag beraten werden. Nach dem Beschluss des Ministerrates können im August Abschlagszahlungen geleistet werden.

Das Landesamt für Finanzen wird die Auszahlung entsprechend veranlassen.

Die laut Entwurf vorgesehene Anpassung der Beamtenbezüge um 2,1 Prozent (bezogen auf die Tabellenwerte 31. Dezember 2014) sowie um weitere 2,3 Prozent in 2016 bei einem Mindestbetrag von 75 Euro ist laut Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) eine Verdeutlichung der großen

Wertschätzung für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst. Ohne den stetigen Druck des dbb rheinland-pfalz, seiner Mitgliedsorganisationen und -verbände hätte es diese Abwendung von „5 x 1 %“ wahrscheinlich nicht gegeben. ■



Erfolgreiche Führungsarbeit

Führung und Motivation

Jährliches Seminar in Königswinter



> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars im dbb forum siebengebirge.

Unter der Leitung von Top Executive Master Coach Yvonne Herrler (Diewald Dynamics) befassten sich die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz und weitere Funktionsträger aus den satzungsrechtlichen Gremien des Landesbundes am 1. und 2. Juni 2015 im dbb forum siebengebirge im Rahmen eines Workshops „Führungsarbeit“ mit Theorien und Übungen zur Konflikt- und Bedürfnisanalyse sowie zur Führung und Motivation anderer Menschen.

Gute Führung – egal, ob im Dienst, bei der Arbeit, in der Gewerkschaft, der Familie oder dem Verein – bedeutet stets, Mitmenschen so zu leiten, dass das getan wird, womit man angestrebte Ziele erreicht. Kurz gesagt: Führung ist das Erfolgreichmachen des Teams.

Die Seminarteilnehmer lernten Instrumente und Ansätze zur Selbst- beziehungsweise Fremdanalyse kennen. Die Grundlagen von wissenschaft-

lich beschriebenen Führungsstilen wurden differenziert betrachtet. Auf dieser Basis wurden die sechzehn abgrenzbaren Motivationskomplexe erörtert, die jedem Menschen in unterschiedlicher Ausprägung wichtig sind. Motivationssteigerung – etwa im Zusammenhang mit der Werbung für einen Gewerkschaftsbeitritt, die Übernahme eines Ehrenamts oder die Teilnahme an einer Aktion – gelingt Führungskräften dann am besten, wenn sie die Befindlichkeiten der Un-

entschlossenen, Zauderer oder auch Nörgler gut kennen.

Sind die Menschen dann an Bord, hilft die Kenntnis der Lebensmotivausprägungen der Führungskraft auch weiter: Fundierte Mitarbeiter- oder Mitsreitereinschätzung führt zu teamorientierter Wertschätzung des Einzelnen, macht Anerkennung leichter möglich und vermittelt dem Gegenüber positive Impulse in den Empfindungsbereichen Anschluss, Macht und Leistung. Das ist gültig für jeden Lebensbereich, in dem es zu Konflikten kommen kann.

Die Seminarteilnehmer arbeiteten heraus, dass auf dem Weg von Motivation zur Volition, also dem bewussten und gewollten Umsetzen eines Ziels, eine attraktive Vision förderlich ist. Entsteht aus einem Gemeinschaftsgefühl für eine gemeinsame Sache tatkräftige Begeisterung, dann ist ein Führungsziel erreicht und weitere rücken immer näher.

Das Seminar setzte die seit 2010 beim Landesbund laufende Reihe „Führungsarbeit“ fort, sozusagen ein Trainingscamp für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. ■

Verbot altersdiskriminierender Besoldung BVwG setzt Rechtsprechung fort

Neues Urteil vom 20. Mai 2015 (Az.: 2 A 9.13)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20. Mai 2015 seine Rechtsprechung zu Reichweite und Umfang einer altersdiskriminierenden Besoldung fortgesetzt. Insbesondere stellte das Gericht unter Bezugnahme auf sein grundlegendes Altersdiskriminierungsurteil vom 30. Oktober 2014 (Az.: 2 C 6.13) fest, dass dem Kläger auch kein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zusteht, denn der Kläger habe die gesetzliche Ausschlussfrist des AGG – zwei Monate zur schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs – nicht gewahrt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. Sei die Rechtslage unsicher und un-

klar, beginne die Ausschlussfrist mit der objektiven Klärung der Rechtslage durch eine höchstrichterliche Entscheidung. Die entscheidungserhebliche Rechtslage sei hier durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennings/Mai am 8. September 2011 (Az.: C-297/10 und C-298/10) geklärt worden. Das Schreiben des Klägers vom 29. Dezember 2011, mit dem er seinen Anspruch geltend gemacht habe, sei deshalb verspätet, da die Zweimonatsfrist am 8. November 2011 abgelaufen sei.

> **Situation in Rheinland-Pfalz**

Die Lage in Rheinland-Pfalz unterscheidet sich von der Lage etwa im Bund, da die Einführung der Erfahrungsstufen

in das Landesbesoldungsrecht erst 2013 wirksam wurde. Hier auf eine Verfristung 2011 abzustellen, erscheint den Betroffenen unfair.

In Rheinland-Pfalz werden drei Musterverfahren wegen altersdiskriminierender Besoldung mit dbb Rechtsschutz geführt. Der dbb hat gegenüber den Verwaltungsgerichten durch Umstellung der Klageanträge eine Verfahrensfortsetzung eingeleitet. Die Klageumstellung bezieht sich auf Entschädigung (AGG) beziehungsweise auf Schadenersatz (AGG/EU-Recht).

Mit der Landesregierung besteht eine Vereinbarung, wonach sich beide Seiten an die höchstrichterliche Rechtsprechung in den Musterfällen gebunden sehen. Das bedeutet

aus Sicht des dbb rheinland-pfalz nicht, dass die aktuelle Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung bereits für die rheinland-pfälzischen Fallkonstellationen maßgeblich wäre. Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass 11 000 Widerspruchsverfahren auf Landesebene angestrengt wurden.

Für alle diejenigen, die seinerzeit die vom dbb verteilten Musteranträge genutzt haben, gilt weiterhin, dass sie einstweilen nichts tun müssen außer abzuwarten. Antragsteller, die keine global formulierten Musteranträge benutzt haben oder sich nur gegen die Einsortierung in die neuen, EU-rechtskonformen Erfahrungsstufen ab 2013 gewehrt haben, konnten ihr Vorverfahren nicht ruhestellen. Sie wurden ebenso abschlägig beschieden wie Antragsteller, die erst 2014 oder später ihren Antrag gestellt haben, obwohl das Thema bereits lange Zeit vorher virulent geworden war.

Frauenvertretung

Chancengleichheit – Ja, bitte!

Intensive Sommersitzung



Am 8. Juni 2015 traf sich die dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz unter Führung der Vorsitzenden Claudia Rüdell mit der dbb Landes-

vorsitzenden Lilli Lenz in Mainz.

Im Rahmen der regulären „Frauensitzung“ wurden dabei

> Gruppenbild mit Landeschefin: Die dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz mit ihrer Vorsitzenden Claudia Rüdell (6. von links) und dbb Landesvorsitzender Lilli Lenz (4. von links).

aktuelle gewerkschaftspolitische Themen beackert. Es ging um „Manöverkritik“ bezüglich der im März beendeten Tarifrunde, insbesondere mit Blick auf die dazu absolvierten Aktionen, zu denen sich der dbb landesbund besonders auch stets mehr Teilnehmerinnen wünscht. Gesprochen wurde über die Ergebnisse des

11. dbb bundesfrauenkongresses in Potsdam, über den Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes und allgemein über die gewerkschaftspolitische Lage.

Zu Gast in der Sitzung war auch dbb Landesgeschäftsführer Malte Hestermann, der für Erläuterungen zum aktuellen Besoldungsrecht – Stichworte Bezügeanpassung sowie Altersdiskriminierung – und zum Versorgungsrecht – Stichwort Pensionsaltersgrenzenanhebung – zur Verfügung stand. Das Gremium beriet anschließend über mögliche Inhalte der weiteren gewerkschaftlichen Bildungsarbeit und verständigte sich auf weitere Punkte für eine frauenpolitische Agenda in der Gewerkschaftsarbeit.

Seminarankündigung

Keine Angst vor schwierigen Gesprächen!

Seminar der dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz vom 5. bis 7. Oktober 2015 in Königswinter



2015 ein Seminar „Wie sag' ich's bloß? Keine Angst vor schwierigen Gesprächen!“ in der Tagungsstätte dbb forum siebengebirge.

Unter der Leitung der Trainerin und Unternehmensberaterin Ricarda König (Dipl. Kauffrau) lernen die Teilnehmer(-innen)

- ihre Sensibilität für Verhalten in konflikthaften Gesprächssituationen zu steigern,
- schwierige Gespräche zu meistern mit Hilfe von praktischen Gesprächs- und Verhaltensstrategien,
- die eigene Position souverän zu vertreten,
- negative Gesprächsdynamiken in den Griff zu bekommen,
- Eskalationen zu vermeiden und
- die Wirkung ihres eigenen Verhaltens in kritischen Ge-

sprächssituationen zu reflektieren.

Das Programm des Seminars teilt sich folglich in drei große Blöcke: „Konflikte erkennen und verstehen“, „Auf schwierige Gespräche vorbereiten“ und „Schwierige Gespräche führen“.

Neben der notwendigen Theorie sind im Praxisteil Rollenspiele vorgesehen (Mitarbeitergespräch, Konfliktgespräch mit Führungskräften, Teamsitzung, Konfliktgespräch), die analysiert werden.

Es wird ein Teilnahmebeitrag in Höhe von je 122 Euro erhoben. Darin enthalten sind Seminar, Übernachtung/VP sowie Fahrtkostenerstattung auf Basis der entsprechenden Rei-

sekostenregelungen der dbb akademie.

Die Kosten für dbb Mitglieder aus Rheinland-Pfalz übernimmt die dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz.

Die Veranstaltung ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz als Berufliche Weiterbildung anerkannt.

Es sind noch wenige Plätze frei!

Anmeldungen beziehungsweise nähere **Informationen** bei der Landesgeschäftsstelle des dbb rheinland-pfalz per E-Mail unter post@dbb-rlp.de.

6

Die dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz veranstaltet in Kooperation mit der dbb akademie vom 5. bis 7. Oktober

Bezirksverband Koblenz

35. Justiz-Fußballturnier

Am 29. Mai 2015 in Niederwerth

(jk) Bei herrlichem Fußballwetter – nicht zu warm und fast kein Regen – konnte auf der Rasensportanlage Niederwerth das 35. Justiz-Fußballturnier angepfeiffen werden.

Es spielten insgesamt zehn Mannschaften. Sie setzten sich aus Spielern der Justiz Koblenz, Neuwied, Mayen, Diez und Montabaur sowie aus dem Landesuntersuchungsamt zusammen. Ein umfangreiches Rahmenprogramm begleitete das Turnier:

Die BBBank unter Führung des Regionalbevollmächtigten öffentlicher Dienst, Christian Neugebauer, und der dbb Bezirksverband Koblenz stellten eine Radar-Torwand zur Verfügung. Hier konnte die Schussgeschwindigkeit elektronisch gemessen werden. Der dbb Bezirk präsentierte sich mit der Nachwuchskampagne „Die Unverzichtbaren“ und machte Werbung für die Einzelmitgliedschaft in den Justizgewerkschaften und -verbänden des dbb.



> Auch ein Team, wenn auch nicht auf dem Rasen: BBBank und dbb Bezirksvorstand Koblenz.

Bezirkschef Hans-Dieter Gattung wurde dabei unterstützt von Vorstandsmitglied Johanna Mieder (Vorsitzende DSTG-Landesfrauenvertretung) und dem stellvertretenden dbb Landesvorsitzenden Jürgen Kettner. Die Koblenzer Berufsfeuerwehr führte den „brennenden Mann“ vor. Dabei ging es darum, wie Menschen geholfen werden kann, deren

Kleidung Feuer gefangen hat.

Die Polizeihundestaffel des Polizeipräsidiums Koblenz präsentierte eine eindrucksvolle Vorführung mit ihren Polizeihunden. Für die musikalische Unterhaltung sorgte DJ Dick. Am Abend klang bei der „After-Match-Party“ das Turnier aus.

Verwaltungsgericht Neustadt

Beihilfe zu ärztlich verordnetem Laktasemittel

Klägererfolg mit dbb Rechtsschutz: Diätetisches Lebensmittel gilt als Arzneimittel

Das Land Rheinland-Pfalz muss einem unter primärer Laktoseintoleranz leidenden Beamten Beihilfe zu dessen Aufwendungen für ein fruchtzuckerloses Laktasepräparat leisten, weil es sich dabei nicht um ein Lebensmittel oder ein Nahrungsergänzungsmittel, sondern um ein Arzneimittel handelt.

Das hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt mit Urteil vom 22. April 2015 entschieden (Az.: 1 K 986/14.NW).

Der mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz durch den dbb ausgestattete Kläger ist Polizeibeamter und kann schon kleinere Mengen laktosehaltiger Lebensmittel nicht zu sich nehmen, ohne dass erhebliche klinische Symptome und gesundheitliche Beeinträchtigungen auftreten. Obwohl er eine Reduktions- beziehungsweise Vermeidungsdiät einhält, kann

der Beamte insbesondere bei geschlossenen Diensteinsätzen, Fortbildungen und Dienstreisen die Aufnahme von Laktose nicht vollständig ausschließen. Deshalb braucht er ein Mittel, durch das dem Körper das fehlende Enzym Laktase zugeführt und sein Stoffwechsel reguliert werden kann.

Der Kläger trug vor, dass er andere Laktasemittel wegen einer gleichzeitig vorliegenden Fruktoseintoleranz nicht einnehmen könne. Der Dienstherr müsse deshalb Beihilfe zu den Aufwendungen für die verbleibende, ärztlich verordnete Variante der Enzymzuführung leisten.

Das Land sah das fructosefreie Mittel nicht als beihilfefähiges Arzneimittel an, denn es sei nicht als Arzneimittel zugelassen oder registriert. Nach Herstellerangaben handele es sich um ein diätetisches Lebens-

mittel. Die Einnahme des Mittels stelle nur eine krankheitsbedingte Verteuerung der allgemeinen Lebensführung des Klägers dar. Die Laktoseintoleranz als bloße Nahrungsmittelunverträglichkeit sei dabei keine Krankheit.

Das sahen die Verwaltungsrichter anders.

In der beim Kläger vorliegenden, schweren Form sei die Laktoseintoleranz als Krankheit im Sinne der Beihilfevorschriften anzusehen und nicht als bloße Befindlichkeitsstörung. Das umstrittene Laktasepräparat sei als Arzneimittel einzustufen, da es beihilferechtlich nicht auf die formelle Einordnung des Mittels im arzneimittelrechtlichen Sinn ankomme, sondern darauf, ob es geeignet ist, durch Einwirkung auf den menschlichen Körper zur Heilung oder jedenfalls zur Linderung einer Krankheit zu dienen.

Es sei kein Präparat zur gehaltvolleren Ernährung und in seiner Zusammensetzung wegen der Fruktoseintoleranz des Klägers für dessen Laktoseintoleranztherapie notwendig zum Erhalt der Dienstfähigkeit.

Die Kammer hat die Berufung gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Der vom Dienstleistungszentrum Süd-West des dbb vertretene Kläger hat in Bezug auf Laktasepräparate eine richtungweisende, wegen der weiten Verbreitung von Laktoseintoleranz wohl für viele Betroffene interessante Entscheidung erwirkt, denn eine obergerichtliche Rechtsprechung zur beihilferechtlichen Einordnung von Enzymprodukten gibt es bislang nicht.

Der Fall ist ein Musterbeispiel für erfolgreichen gewerkschaftlichen Rechtsschutz. ■

Gewerkschaft Strafvollzug

BSBD-Gewerkschaftler trafen Lech Wałęsa

Hochkarätiges Seminar in Danzig

Anlässlich des Seminars „Europa wächst zusammen, Themenland Polen“ in Danzig traf eine Gruppe von rheinland-pfälzischen Vertretern der Gewerkschaft Strafvollzug den Gründer der polnischen Gewerkschaft Solidarność, Lech Wałęsa, von 1990 bis 1995 auch polnischer Staatspräsident. BSBD-Landesvorsitzender Winfried Conrad als Seminarleiter und Organisator und die über 40 Seminarteilnehmer

diskutierten mit dem Friedensnobelpreisträger über die aktuelle Lage in Europa und die Zukunft der Gewerkschaften. Lech Wałęsa erläuterte in seiner immer noch engagierten



Art und Weise, wie es zu dem Zusammenbruch des Kommunismus in Polen kam und wie sich das östliche Land in Europa etablierte.

Mit einer großen Abordnung nahmen auch die Kolleginnen und Kollegen der polnischen Strafvollzugsgewerkschaft NSZZ an dem Gespräch teil.

> Lech Wałęsa und Winfried Conrad

Lech Wałęsa ließ es sich nicht nehmen, mit den Teilnehmern lebhaft zu diskutieren, und stand auch anschließend geduldig für Erinnerungsfotos zur Verfügung. Gewerkschaftschef Winfried Conrad bedankte sich bei dem 71-Jährigen sehr herzlich für das fast neunzigminütige Gespräch und überreichte im Namen des rheinland-pfälzischen Landesverbandes einen BSBD-Wimpel und ein Weinpräsent. ■

durchblick vormals „Der Beamte in Rheinland-Pfalz“ ISSN 0946-7483

Herausgeber: dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz. Telefon: 06131.611356.

Verlag: dbb verlag gmbh. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.

Redaktion: Malte Hestermann. Telefon: 06131.611356. Telefax: 06131.679995. Fotos: MEV. Redaktionsschluss am 1. des Vormonats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. Telefon: 02102.74023-0, Telefax: 02102.74023-99, E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de. Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, Telefon: 02102.74023-715. Anzeigendisposition: Britta Urbanski, Telefon: 02102.74023-712, Anzeigentarif Nr. 23, gültig ab 1.10.2014.

Die Zeitschrift „durchblick“ erscheint zehnmal im Jahr. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften Neue Fachgruppenvorsitzende beim BTB

Landesdelegierte wählen beim Gewerkschaftstag in Eisenach neuen Bundeschef

(btb) Auf ihren Fachgruppentagen haben Fachgruppen der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft – BTB Rheinland-Pfalz – ihre Vorstände neu gewählt.

Bei der Fachgruppe Gewerbeaufsicht hat Karl Josef Müller den Vorsitz an Raimund Schröder-Vonhören (SGD Nord) übergeben.

In der Fachgruppe Landentwicklung ist Axel Weyand (DLR Rheinpfalz) Nachfolger von Dietmar Petry.

Wiedergewählt wurde Kaspar Portz (ADD Trier) als Vorsitzender der Fachgruppe Landbau.

Dem Fachgruppenvorstand Gewerbeaufsicht gehören nunmehr Raimund Schröder-

Vonhören (Regionalstelle Koblenz) als Vorsitzender und Alfred Werking (Regionalstelle Idar-Oberstein) als stellvertretender Vorsitzender an. Kai Göbler (Regionalstelle Mainz), Christian Rabold (Regionalstelle Neustadt an der Weinstraße) und Karl-Heinz Kinnen (Regionalstelle Trier) vervollständigen den Vorstand.

Axel Weyand ist neuer Fachgruppenvorsitzender der Fachgruppe Landentwicklung. Als Beisitzer wurden Knut Bauer (DLR Rheinpfalz), Dietmar Petry (DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück), Karlheinz Christian und Dominik Müller (beide DLR Westpfalz) sowie Bert Kockelmann (DLR Mosel) gewählt. Schatzmeister Thomas Keller (DLR Westpfalz) wurde im Amt bestätigt.



Die rheinland-pfälzischen Delegierten beim BTB-Gewerkschaftstag in Eisenach mit dem neuen BTB-Bundesvorsitzenden Jan Seidel (4. von rechts) – Nachfolger des verstorbenen Bernd Niesen. Am Gewerkschaftstag nahmen teil: Hans Hörhammer, Peter Bär, Karl-Heinz Boll, Raimund Schröder-Vonhören, Axel Weyand, Norbert Baadte, Angelika Macke und Gerd Dreis (von links).

Kaspar Portz (ADD Trier) als Vorsitzender, Markus Schmelzer (LUA Mainz) als stellvertretender Vorsitzender, Michael Grundhöfer (LUA Trier), Mira Emig (ADD Trier, Standort Neustadt a. d. Weinstr.) und

Katja Alger-Scheuer (ADD Trier) als Beisitzer sowie Günter Grimbach (LUA Trier) als Schatzmeister bilden den neuen Vorstand der Fachgruppe.



Die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz und die „durchblick“-Redaktion wünschen allen Leserinnen und Lesern einen schönen Sommer und eine erholsame Ferien-/Urlaubszeit!